Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
III-60 Bauverwaltung

ho/kh

BV/001/12

Drucksache Nr.
öffentlich

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Errichtung einer Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1545, Hauptstraße 94, 51709 Marienheide

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.01.2012			

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Einnahmen		**Ausgaben**	
Finanzplan		**Ergebnisplan**	
Kostenstelle		**Produkt**	

Sachverhalt:

Beantragt wird die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß in einer Größe von 3,96 m x 2,96 m = 11,72 m² bei einer Gesamthöhe von 5,46 m.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Werbeanlage der Außenwerbung im Sinne des § 29 BauGB, die Fremdwerbung zum Gegenstand hat und bauleitplanerisch eine eigenständige Hauptnutzung darstellt.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des seit 14.04.2005 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 73 „Bergstraße – Hauptstraße“ und ist dort gem. § 6 Baunutzungsverordnung als Mischgebiet ausgewiesen. Vom Grundsatz her wäre dort die Werbeanlage als eigenständige Hauptnutzung zulässig. Jedoch beinhaltet der Bebauungsplan basierend auf der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen unter b 4. bauordnungsrechtliche (gestalterische) Festsetzungen zur Errichtung von Werbeanlagen. Der letzte Satz dieser Festsetzung besagt, dass jegliche Fremdwerbung unzulässig ist.

Aus diesem Grund ist das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Anlage:

- Lageplan mit Kennzeichnung der Werbeanlage
- Konstruktionszeichnung der Werbeanlage
- Fotomontage der Werbeanlage am geplanten Standort
- Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 „Bergstraße – Hauptstraße“

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch wird versagt.

Im Auftrag

Armin Hombitzer Marienheide, 03.01.2012